

Allgemeine Miet- und Vertragsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Weiter gehören zu jedem Mietvertrag eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll. Das Fahrzeug ist Eigentum der Dietsche Caravan Camping AG, nachfolgend Vermieter genannt. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) inkl. MwSt.

2. Reservation, Kautions und Zahlung

Bei der Unterzeichnung des Mietvertrags wird für den Mieter eine Anzahlung von CHF 500.00 fällig. Diese Anzahlung bildet zugleich die Kautions, welche dem Mieter bei korrekter (siehe Artikel 4) Rückgabe des Fahrzeugs zurückerstattet wird. Das Fahrzeug gilt erst nach eingegangener Anzahlung als reserviert. Die gesamten Mietkosten sind bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu überweisen.

3. Vertragsrücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des Gesamtpreises zu bezahlen:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtkosten
- 59 bis 30 Tage vor Mietbeginn 60% der Gesamtkosten
- 29 Tage bis Mietbeginn 100% der Gesamtkosten

4. Übernahme und Rücknahme des Fahrzeugs

Fahrzeug Übergabe: ca. 17:00 Uhr

Fahrzeug Rücknahme: bis spätestens 11:00 Uhr

Sowohl bei der Übergabe wie bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt und durch den Mieter und Vermieter unterzeichnet. Das Fahrzeug wird in einwandfreiem Zustand und ohne Mängel abgegeben. Der Mieter hat das Fahrzeug innen gereinigt und das Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug innen nicht gereinigt ist, oder Nachreinigungen notwendig sind, berechnet der Vermieter den entsprechenden Aufwand zu CHF 100.00 pro Stunde. Sollten nachträglich verdeckte oder unbemerkte Mängel oder Schäden durch den Vermieter festgestellt werden, so hat der Vermieter Anrecht darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Der Frischwassertank ist vor der Abgabe durch den Mieter zu entleeren. Der Abwassertank ist regelmässig zu entleeren, insbesondere vor der Rückgabe. Die Aussenreinigung des Fahrzeugs ist Sache des Vermieters und im Mietpreis inbegriffen. Der Treibstofftank ist vor der Rückgabe durch den Mieter voll zu tanken.

Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nach der vereinbarten Uhrzeit, wird dem Mieter pro angebrochene Stunde CHF 90.00 in Rechnung gestellt. Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer, berechtigen zu keiner Mietreduktion.

Für den Fall, dass das Fahrzeug infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeten Ursachen ausfällt, bemüht sich dieser um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatz-Forderung.

5. Lenker

Alle Lenker sowie allfällige Zusatzlenker des Fahrzeuges sind dem Vermieter vor Mietbeginn bekannt zu geben. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und mindestens seit 12 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3,5t Gesamtgewicht sein.

6. Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benützen. Bei der Verwendung des Fahrzeuges hat sich der Mieter stets an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1'000 km zu prüfen. Motorenöl, AdBlue und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.

7. Haftung und Versicherung

Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass der Wagen beim Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen. Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt CHF 1'500.00 pro Schadenfall) und einer Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt CHF 1'500.00 pro Schadenfall) versichert. Der Selbstbehalt kann durch einen Aufpreis auf CHF 500.- pro Schadenfall reduziert werden. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehaltes für sämtliche dem Vermieter entstandenen Aufwendungen. Besteht seitens der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens.

Schäden, welche durch Missachtung der Durchfahrtshöhe entstehen, sind immer vollständig durch den Mieter zu bezahlen. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab. Zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger, etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Schäden an Zubehör sind daher vollständig durch den Mieter zu begleichen.

Schäden und Aufwände, die als Folge von falscher Treibstofffüllung und/oder hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in Behältnisse entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.

8. Gebühren und Treibstoff

Die Kosten für Treibstoff, Autobahn, Tunnel, Fährverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

9. Reparaturen und Pannen

Der Vermieter behält sich vor, Reparaturen bei der offiziellen Marken-Vertretung seiner Wahl durchführen zu lassen. Das Fahrzeug ist über die AXA-Versicherung im Falle einer Panne europaweit versichert. Ein Datenblatt mit den Kontaktdaten wird dem Mieter abgegeben

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Marderschaden oder entladene Batterie. Nicht versichert sind: der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlschrank, etc. welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen.

Dringend nötige Reparaturen sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen und durch die offizielle Marken-Vertretung ausführen zu lassen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlegung einer detaillierten Rechnung, lautend auf Dietsche Caravan Camping AG, Feldstrasse 27, CH-9445 Rebstein, an den Mieter zurückerstattet.

10. Unfall und Einbrüche

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist der sich im Fahrzeug befindende Unfallrapport vollständig auszufüllen und durch die Beteiligten zu unterzeichnen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen allfälliger Zeugen festzuhalten. Dem Vermieter sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldgeständnisse auf den Namen des Vermieters gemacht werden.

11. Übertreten der Verkehrsvorschriften

Für die Folgen von Verkehrsregelverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeglicher Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten etc., haftet der Mieter.

12. Verbote

Im Fahrzeug gilt striktes Rauchverbot. Das Mitführen von Tieren ist nur mit der Bewilligung des Vermieters gestattet. Die Weitervermietung an Dritte ist untersagt. Die Werbung auf dem Fahrzeug darf weder entfernt noch überklebt werden. Reisen ausserhalb Europas sowie nach Russland, Ukraine, Georgien, Armenien, Aserbeidschan sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet.

Die Benützung des Fahrzeugs ist untersagt:

- für Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten-oder Drogeneinfluss beziehungsweise einem anderen, die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) stehen
- für Lern-und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen
- für entgeltliche und/oder gewerbliche Personen oder Warentransporte aller Art
- wenn es sich nicht im betriebsbereiten und den Verkehrsvorschriften entsprechendem Zustand befindet.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 9450 Altstätten Schweiz.

Rebstein 01.1.2023 / Dietsche Caravan Camping AG